

10.03.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Reform staatlicher Unternehmen in Entwicklungsländern mit Schwerpunkt auf öffentlichen Versorgungseinrichtungen: Prüfung aller Optionen (KOM(2003) 326 - 2003/2158(INI)) und zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern: Das Konzept der Kommission für die künftige Unterstützung der Entwicklung des Unternehmenssektors

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 302743 - vom 8. März 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 10. Februar 2004 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Reform staatlicher Unternehmen in Entwicklungsländern mit Schwerpunkt auf öffentlichen Versorgungseinrichtungen: Prüfung aller Optionen (KOM(2003) 326 – 2003/2158(INI)) und zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern: Das Konzept der Kommission für die künftige Unterstützung der Entwicklung des Unternehmenssektors (KOM(2003) 267 – 2003/2158(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 326),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 267),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. September 2002 zu Handel und Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung der Armut und die Ernährungssicherheit¹,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0015/2004),
- A. in der Erwägung, dass sich zu Beginn der achtziger Jahre das Konzept für die wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Länder von einer Ausrichtung auf die Leitfunktion des Staates für die Planung von Wirtschaft und Markt in Richtung Liberalisierung, Wettbewerb und Abbau der Handelsbeschränkungen verschob,
- B. in der Erwägung, dass dieser Paradigmenwechsel durch die internationale Gebergemeinschaft und die Politik von Weltbank, Internationalem Währungsfonds und auch Europäischer Union unterstützt wurde,
- C. in der Erwägung, dass die Bretton-Woods-Institutionen und Geberländer seit Beginn der achtziger Jahre im Einklang mit wirtschaftlicher Liberalisierung Strukturanpassungsprogramme durchführten, die den Rückzug des Staates aus der Wirtschaft und die Einführung eines besseren Managements der betroffenen Wirtschaftsbereiche zum Ziel hatten,
- D. in der Erwägung, dass die Armutsverringerung das übergeordnete Ziel der Entwicklungsarbeit der Europäischen Union ist,
- E. in der Erwägung, dass die Reform staatlicher Unternehmen einen wesentlichen Bestandteil des Liberalisierungsprozesses darstellt und die wirtschaftliche Effizienz erfordert, dass alle

¹ ABl. C 272 E vom 13.11.2003, S. 277.

verfügbaren Ressourcen zur Leistungssteigerung dieser Unternehmen genutzt werden, um ihren Wert zu vergrößern und so in angemessener Weise zur Armutsreduzierung beizutragen,

- F. in der Erwägung, dass die Erfahrungen der Entwicklungsländer mit Liberalisierung, Strukturanpassungsprogrammen und Reform und Privatisierung staatlicher Betriebe auch im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Ergebnisse sehr verschieden sind, wobei teilweise positive, teilweise negative Aspekte überwiegen,
- G. in der Erwägung, dass die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union den Privatsektor einbezieht und die verschiedenen Regionalprogramme wichtige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Privatsektor beinhalten,
- H. in der Erwägung, dass das Partnerschaftsabkommen von Cotonou den Privatsektor als Akteur der AKP-EU-Zusammenarbeit einbezieht und Investitionen und die Entwicklung des Privatsektors als zentrale Elemente der wirtschaftlichen Entwicklung kennzeichnet,
- 1. begrüßt die Mitteilungen der Kommission über die Reform staatlicher Unternehmen in Entwicklungsländern sowie über das Konzept der Kommission für die künftige Unterstützung der Entwicklung des Unternehmenssektors in Drittländern;
- 2. unterstreicht das Gebot der Neutralität der Europäischen Union im Hinblick auf die Eigentumsformen von Unternehmen entsprechend Artikel 295 des EG-Vertrags, auf das auch die Mitteilung der Kommission Bezug nimmt, wodurch sich eine aktivere Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Reformierung staatlicher Unternehmen auf Beratung und Unterstützung von Entscheidungen in Entwicklungsländern in dieser Frage beschränken muss und jede Ausübung von Druck ausschließt;
- 3. begrüßt den Ansatz der Kommission hinsichtlich der Reform staatlicher Unternehmen in Entwicklungsländern, der nicht die Unklarheiten und Unsicherheiten des Prozesses verschweigt, insbesondere die Konflikte, die sich durch Privatisierungsmaßnahmen für die Sicherung des gleichberechtigten und erschwinglichen Zugangs zu Leistungen der Daseinsvorsorge ergeben haben, und das Bemühen der Kommission um Objektivität verdeutlicht;
- 4. stimmt der Kommission zu, dass die Reform staatlicher Unternehmen in Entwicklungsländern keinesfalls auf Privatisierungsmaßnahmen beschränkt werden sollte, sondern dass die Optionen in jedem Einzelfall individuell geprüft werden müssen und auf Grundlage dieser Prüfung eine möglichst objektive Entscheidung gefällt werden muss, welcher Reformweg eingeschlagen werden soll; fordert die Kommission auf, der Bedeutung eines erschwinglichen Zugangs zu Leistungen der Daseinsvorsorge in Entwicklungsländern, der im Falle der Privatisierung geschützt werden sollte, gebührend Rechnung zu tragen, in dem Wissen, dass die Versorgung mit Wasser und Energie, die Abwasserentsorgung, Bildungs- und Gesundheitsdienste für die Deckung der Grundbedürfnisse wichtig sind;
- 5. unterstreicht, dass die verschiedenen Optionen für eine Reform staatlicher Unternehmen gleichberechtigt nebeneinander stehen müssen, eine objektive Beurteilung nicht durch ideologische Voreingenommenheiten verstellt werden darf und somit eine facettenreiche und pragmatische Strategie hinsichtlich der Reform staatlicher Unternehmen geboten ist,

die auf der Prüfung der Erfolgsraten der verschiedenen Optionen in der jüngsten Geschichte basiert;

6. empfiehlt der Kommission, auf Reform- und Privatisierungskonzepte hinzuwirken, die einheimische Investoren maßgeblich einbeziehen, und ein besonderes Augenmerk auf "kleine", dezentrale Lösungen zu richten, die von den Entwicklungsländern gestaltet werden und deren Nutznießer die kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) sowie die Kleinstunternehmen sind, die einen wesentlichen Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ausmachen und erheblichen Anteil an der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung des Volkseinkommens haben, während die "großen" Lösungen, die auf eine Übernahme von staatlichen Unternehmen durch multinationale Unternehmen und Konzerne zielen, negative Sekundärwirkungen haben können, sofern sie nicht mit der von Kofi Annan 1999 auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos gestarteten UN-Initiative „Global Compact“, den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex¹ in Einklang stehen;
7. besteht darauf, dass die Privatisierung eines staatlichen Unternehmens kein Selbstzweck sein darf, sondern dass der Bekämpfung der Armut durch eine Verbesserung des Versorgungsangebots der Bevölkerung und der volkswirtschaftlichen Situation des Landes, einschließlich der Schaffung tatsächlicher, d.h. wirtschaftlich nachhaltiger Arbeitsplätze, Vorrang eingeräumt werden muss, wozu eine dauerhafte Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens die Voraussetzung darstellt, und erinnert daran, dass die Bereitstellung moderner öffentlicher Dienste zusammen mit Privatunternehmen eine nützliche Methode darstellen kann und Privatisierung nicht zur Ersetzung eines staatlichen durch ein privates Monopol führen darf, wobei zu beachten ist, dass eine kohärente Strategie, die die Chancen für private Investitionen vergrößert, ein Schlüsselement für den Erfolg von Entwicklungsmodellen ist;
8. ist sich der Vorherrschaft der transnationalen Gesellschaften im multilateralen Handel (auf sie entfallen 70% des gesamten Welthandels) und der Tatsache bewusst, dass die 200 führenden transnationalen Gesellschaften zusammen einen Umsatz von mehr als einem Viertel der gesamten Weltwirtschaftstätigkeit erwirtschaften, was rund 28,3% des Welt-BIP entspricht, und bedauert es, dass die politischen Entscheidungsträger die entscheidende Rolle, die sie spielen könnten, nicht erkennen;
9. erinnert daran, dass die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU auf ihrer Plenartagung im Rom die Kommission kürzlich aufgefordert hat, sowohl im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) als auch im Rahmen von regionalen und bilateralen Abkommen auf Forderungen nach einer Privatisierung des Wasserversorgungssektors in den Entwicklungsländern zu verzichten;
10. stellt fest, dass Marktwirtschaften von einer ganzen Reihe nicht marktbestimmter Institutionen abhängig sind, die Regelungs-, Stabilisierungs- und Legitimierungsaufgaben wahrnehmen, und dass die Qualität der öffentlichen Einrichtungen eines Landes, Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und eine bessere Regulierung für die langfristige Entwicklung eines Landes von ausschlaggebender Bedeutung sind;

¹ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180.

11. besteht darauf, dass daher - im Einklang mit der Kommissionsmitteilung - Privatisierung nur unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen vollzogen werden darf, insbesondere einer klaren Festsetzung der Ziele und Prioritäten durch die Regierung, der Prüfung aller Optionen, der Gewährleistung von Transparenz während des gesamten Prozesses, der Bereitstellung des adäquaten rechtlichen Rahmens, einer parallelen Reform des Finanzsektors und einer Absicherung des Reformprozesses durch geeignete soziale Maßnahmen; sowie unter Einbeziehung der Standpunkte zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere von Gewerkschaften und Nutzerverbänden, und ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung und Kontrolle der zu treffenden Entscheidungen, und dass die Reform bestimmte Bedingungen erfüllen muss, z.B. eindeutige Festlegung der Ziele und Prioritäten durch die Regierung, Prüfung aller Optionen, Transparenz, geeigneter Rechtsrahmen und angemessene soziale Absicherung, einschließlich Anhörung der Zivilgesellschaft;
12. ist der Ansicht, dass das Management öffentlicher Versorgungseinrichtungen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen öffentlichen Gremien gegenüber rechenschaftspflichtig sein sollte und dass die Kommission bei der Ausarbeitung geeigneter öffentlicher Prüfmechanismen, die sich auf die Grundsätze der unabhängigen Regulierung und öffentlichen Rechenschaftspflicht stützen, behilflich sein sollte;
13. betont, dass im Bereich der öffentlichen Versorgungseinrichtungen die historischen Daten der nunmehr unabhängigen Entwicklungsländer für die letzten fünfzig Jahre zeigen, dass sie bei ausschließlicher Versorgung durch den Staat vor allem in den Bereichen der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Bildung und Gesundheit gescheitert sind, was zu einer endemischen Zunahme der Armut und einem Rückstand bei den Bildungsmöglichkeiten sowie bei der industriellen und wirtschaftlichen Infrastruktur geführt hat;
14. fordert die Kommission auf, die Entwicklungsländer zur Förderung von einheimischen und internationalen Privatinvestitionen im Rahmen von Partnerschaften mit staatlichen Unternehmen und zur verstärkten Beteiligung an Partnerschaften zu ermutigen, um die Lücken in den Fällen zu füllen, in denen staatliche Unternehmen für sich allein weder über Investitionskapazitäten, technologische Fähigkeiten und Know-how, Audit- und Finanzkontrollmaßnahmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Verschwendung noch über andere Mechanismen verfügen, durch die Produktivität und Effizienz verbessert werden;
15. unterstreicht, dass die Entwicklungsländer angeregt werden sollen, die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit genossenschaftliche Zusammenschlüsse wie auch Formen halbstaatlicher Unternehmen und gemischten Eigentums gebildet werden können, welche auch die Möglichkeit haben sollten, Aufgaben staatlicher Unternehmen zu übernehmen;
16. empfiehlt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Armutsbekämpfung Maßnahmen zur Unterstützung des informellen Sektors, die den Übergang von Unternehmen dieses Sektors in die reguläre Wirtschaft erleichtern können;
17. unterstreicht, dass die Kommission helfen soll, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, ihren Finanz- und Bankensektor zu diversifizieren, damit auch Klein- und

Kleinstkredite vergeben werden können, die vielfach eine Voraussetzung für die Selbständigkeit und die Entwicklung von kleinen Unternehmen sind;

18. weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang der Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Klein- und Kleinstkrediten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, da sie für die lokale Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen;
19. erkennt die positive Rolle an, die der Privatsektor bei der Entwicklung der Wirtschaft von Drittländern und der Bekämpfung der Armut übernehmen kann; spricht sich dafür aus, die gemeinschaftliche Unterstützung für den Unternehmenssektor in Entwicklungsländern durch zwischengeschaltete Stellen abwickeln zu lassen;
20. teilt die Feststellung der Kommission, dass die Entwicklungsländer seit „einigen Jahren (...) unter starkem Druck stehen, staatliche Unternehmen zu reformieren“, und dass bei der Reform der staatlichen Unternehmen der Kapazität und den Ressourcen der betreffenden Länder Rechnung getragen werden muss, die auch die Möglichkeit haben müssen, die Kontrolle über für ihre Entwicklung wichtige Instrumente zu behalten (Energie sowie Wasser, Hafenanlagen und Verkehrsmittel usw.);
21. hebt hervor, dass der Unternehmenssektor in Drittländern insbesondere in den Bereichen
 - politischer Dialog, verantwortliche Regierungsführung, Aufbau von Institutionen und Beratung,
 - Förderung von KMU und genossenschaftlichen Unternehmensformen durch Beratung in den Bereichen Dienstleistungen, Qualifikation, Unternehmensmodernisierung,
 - Förderung von Kleinunternehmen insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Gütern und Krediten gefördert werden sollte;
22. erinnert die Kommission an die bereits wiederholt vom Parlament vertretene Ansicht, dass eine klare Definition und gute Koordinierung der Programme für einen wirklich kohärenten Aktionsrahmen von entscheidender Bedeutung ist;
23. fordert die Kommission auf, ihm regelmäßig über ihre Unterstützung des öffentlichen Sektors, des gemischten Sektors (Partnerschaften) und des Privatsektors in Entwicklungsländern zu berichten, um dem Parlament Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
24. wünscht, dass derartige Ausschüsse für ethisch einwandfreie Investitionen damit beauftragt werden, Unternehmensentwicklungsprojekte als Offset-Projekte, in welche diese Unternehmen investieren können, zu ermitteln; wünscht ferner, dass diese Ausschüsse für ethisch einwandfreie Investitionen mit NRO und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, damit die Projekte mit dem lokalen Aufbau von Kapazitäten im sozialen, ökologischen und industriellen Bereich verbunden sind, was zur Beseitigung der Armut führen und die Versorgung mit sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen sowie die Grundversorgung im Bildungs- und Gesundheitswesen fördern wird;
25. begrüßt den von der Kommission in ihrer jüngsten Mitteilung über die Neubelebung der DDA-Verhandlungen (KOM(2003) 734) (Verhandlungen der WTO-Entwicklungsagenda von Doha) bezüglich der Verhandlungen über die Investitionen vertretenen Standpunkt und weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Europäische Union den Bedenken der

Entwicklungsländer gegen Investitionsvereinbarungen, unabhängig davon, ob es sich um multilaterale, regionale oder bilaterale Verhandlungen handelt, Rechnung tragen muss;

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem AKP-EU-Rat, den Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds sowie der Handelskammer der Europäischen Union und den Handelskammern der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union zu übermitteln.